

# Korrespondent

## für Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer

Zeugungspreis: 30 Goldpfennige für den Monatsbezug die Post, gebühr für Zustellung. Es ist nur Postbezug zulässig.

Erscheinungstage: Mittwoch und Sonnabend. Das einzelne Exemplar kostet 5 Goldpfennige, Porto extra.

62. Jahrgang

Leipzig, den 19. Januar 1924

Nummer 7

### Halten und Lesen des „Korrespondent“

mus zwischen durch einmal an der Spitze einer Nummer Behandlung finden. Das Verbandsorgan hat in den letzten Wochen unter einem Hochdruck gestanden, wie er nur noch im Neunstundenkampf 1891/92 zu verzeichnen gewesen ist. Es ging unter Aufbietung aller Kräfte Schlag auf Schlag. Mit Extraausgaben war schon der Anfang gemacht worden; würde die Gesamtperrung perfekt geworden sein, hätten, wie es 1891/92 der Fall war, noch mehr erscheinen müssen. Die alte Sturmflut des Verbandes war schon aufgerollt. Der „Korr.“ hätte sie vorangetragen und hätte alles getan, den harten Kampf erfolgreich zu führen. Die auf zwei Ziele eingestellte und auch von zwei Zentren aus geführte (Verbandsleitung und Redaktion) gewerkschaftliche Abwehrtaktik brachte die mit vielem Geräusch arbeitende Unternehmerröhrchen innerhalb zehn Tagen zum Scheitern.

Die große Rolle, die der „Korr.“ in der bei der Tariffkampagne 1923/24 entfalteten neuen Gewerkschaftstaktik spielt, muß aber zu der Konsequenz für die Kollegenschaft führen: das öffentliche Organ des Verbandes muß viel mehr gehalten werden! Es ist von uns immer anerkannt worden, daß in erster Linie die so ausgedehnte Arbeitslosigkeit in mancherlei Form wie die starke Abwanderung aus dem Berufe für den „Korr.“ starken Rückgang gebracht haben. Rückgang und Wiederanlauf gestalteten sich folgendermaßen: Auflage des „Korr.“ je am Monatsende von: August 53 900, September 52 850, Oktober 38 150, November 29 050, Dezember 30 150, Mitte Januar 30 750. Da der Gau Leipzig mit seinem Einzelobligatorium jedoch allein 6500 Exemplare wegnimmt und einige Tausend noch von Prinzipalen und von außerberuflichen Kreisen gehalten werden, so muß gesagt werden, daß bei rund 30 000 Vollarbeitslosen und Kurzarbeitern von 68 000 Mitgliefern insgesamt die Abonnentenzahl zu niedrig ist. Man hat in Gesprächen auf der Gewerkschaftskonferenz Mitglieberschaften nennen hören mit so niedriger Abonnentenzahl, daß man staunen muß, wie da noch von Orientierung im Verband und Gewerbe gesprochen werden kann. Die örtlichen Vorstände dort, wo nicht in irgendeiner Form das Obligatorium besteht, müßten unbedingt mehr darauf hinwirken, daß solche gewerkschaftliche Pflichtvergessenheit aufhört.

Der „Korr.“ hat zwar von seinem Tiefstande im November wieder Aufjuga genommen, dieser muß aber im Monat Februar beträchtlicher werden. Das kann schon deshalb sein, da nach allen Beobachtungen die Arbeitslosigkeit zunimmt und aus den jüngsten Tagen die Meldungen über Wiedereinstellungen sich mehren. Die große Not der Gewerkschafts- presse hat in vielen Fällen dazu geführt, daß die Mitglieder nun ihr Blatt selbst zu abonnieren haben. Der „Korr.“ bleibt mit seinem Zeugspreis von 30 Goldpfennigen auch für den Monat Februar das billigste Gewerkschaftsblatt, obwohl er allein zweimal in der Woche erscheint. Das müßte alle Mitglieder anspornen, wenn nicht große Notlage besteht, Abonnent des Verbandsorgans zu sein.

Das Lesen des „Korr.“ ist wie das Halten des Verbandsorgans ein gutes Merkmal von Organisationsfähigkeit. Der „Korr.“ hat jetzt gewiß mehr Aufmerksamkeit gefunden. Wir erwarten, wenn nun die versprochene inhaltliche Bereicherung durch größere Vielseitigkeit eintreten kann — die für die Betriebsräte wird den Anfang machen —, daß dann der „Korr.“ noch viel mehr zum Stab genommen wird auf dem Buchdruckerlebenswege und er auch eine noch stärkere Waffe wird im gewerkschaftlichen und im wirtschaftlichen Kampfe.

Wichtigste Bestellung ist nur die in der Zeit vom 19. bis zum 27. Januar bei der Post erfolgende. Nachbestellungen direkt bei unserer Geschäftsstelle können nicht mehr angenommen werden.

Halten und Lesendes „Korr.“ sind für ein richtiges Verbandsmitglied Selbstverständlichkeiten. Wer sich als solches betrachtet, handle nach dem hier Gesagten.

### Bis zum erfolgreichen Ende....

Unsre vorige Nummer brachte ein Abschlußbild der diesmaligen Tariffkampagne. Die Bohrerklärung wie die Nachprüfung der Ortstassenzuschläge sollen noch bis Februar erfolgen. Das sind Nachspiele, die Hauptschlacht ist geschlagen. Am 14. Januar hat schon die redaktionelle Durchberatung des Manteltariffs begonnen. Dabei ergaben sich abweichende Auffassungen, so daß der um die Vereinbarung vom 10. Januar sehr verdiente Oberregierungsrat Dr. Mewes vom Reichsarbeitsministerium erst noch mit seiner Meinung zu hören sein wird. Verschiebungen, die den auf dem neuen Verhandlungswege eingetretenen Tausachen eine mehr oder weniger kräftige Umwegung sein würden, werden selbstverständlich abgewiesen von unsern Vertretern. Wenn der DVB. auf diesem Umwege glaubt, von seiner Seite bei der Tarifneugestaltung noch etwas retten zu können, so irritiert man unverdrossen weiter.

Einen großen, einen erdarmungswürdigen Irrtum versucht die „Zeitschrift“ vom 15. Januar an ihre Leser los zu werden. Der DVB. habe „den Kampf durchgeschlagen bis zum erfolgreichen Ende“. Es wird die Geschlossenheit der Prinzipale hoch bewertet. Das „energische Vorgehen des Deutschen Buchdrucker-Vereins in der Frage der Arbeitszeit“ habe auch im Buchbindergewerbe zur Verlängerung der Arbeitszeit geführt. Einige weitere Behauptungen tun den Tatsachen nicht so sehr Gewalt an, es ergeht sich aber keine Übereinstimmung mit ihnen.

Was einwandfreie Tatsachen sind, zeigt sich an unsern in Nr. 6 gebrachten Verleihen: Forderungen in der Prinzipalstärkvorlage, Schiedspruch vom 19. Dezember, Begründung der Richtverbindungserklärung vom 31. Dezember, Vereinbarung vor dem Reichsarbeitsministerium vom 10. Januar — wenn es so nicht von Stufe zu Stufe für den Deutschen Buchdrucker-Verein gegangen ist, dann gibt es keine Kutschbahn mehr vom hohen Scharfmacherkohurn bis zum Erfassungsleiter mit verstauchten Gliedmaßen. Kommt noch hinzu, was am 10. Januar in stiller Verweigerung oder in lautem Tönen über das „erfolgreiche Ende“ zu vernehmen war, daß man die 2/3 Pros. Mehraufschlag für die Maschinenheber vor allen Dingen deswegen strikt machte, um wenigstens einen gerupften Spak vom „erfolgreichen Ende“ in der Hand zu haben, so ist der Triumphzug der arbeitslosen Gladiatoren in der „Zeitschrift“ eine demagen ausgewachsene Rächerlichkeit, daß wir ihr durch weiteres nichts von diesem Effekt nehmen möchten. Ein Prinzipal schrieb uns am 14. Januar, ob denn die Reagirende im DVB. nun ein Gefühl bekommen würden für ihre große Ungeschicklichkeit, für ihr gedankenloses Kopieren einer Unternehmerröhrchen, die unsern Gewerbe absolut nicht frommen kann. Nach jenem Artikel in der „Zeitschrift“ wird wohl eine Protestaktion in den Reihen der Prinzipalität ausbrechen über die ihnen zugemutete geistige Minderwertigkeit. Denn auf solche Unterstellung läuft eine derartige Schreiberlei nach den entgegenstehenden klaren Tatsachen doch hinaus.

Während wir aus verschiedenen, auch großen Druckorten Mitteilung erließen, die Prinzipale hätten erklärt, die Arbeitszeit werde nicht verlängert, es läge kein Anlaß dazu vor, man wäre froh, noch „über den Schwindel“ hinweggekommen zu sein, werden aus Hamburg Differenzen gemeldet, weil die Prinzipale Babis und Hoersch gedrucktes Deutsch nicht zu lesen vermögen; sie haben nämlich die generelle Verlängerung der Arbeitszeit ihren Kollegen angeordnet, wogegen die Gehilfenschaft selbstverständlich Widerstand entfaltete. Herr Babis ist ein ausgemachter Reaktant, der mit den neuen Lehrlingsbestimmungen eine empfindliche Schluppe für seine jahrelang betriebene Hintanhaltung jeder dauernden Verbesserung im Lehrlingswesen erlitten hat. Herrn Hoersch leiten andre, jedenfalls aber falsche Motive zu dem Diktat, das von der an sich gesunden Hamburger Gehilfenschaft unsankt beantwortet werden könnte. In der „Zeitschrift“ Nr. 34 können die Hamburger Miniatordiktatoren lesen, daß ihre Organisation am 10. Januar als Grundfab anerkannt: „Die wöchentliche tarifliche Arbeitszeit beträgt 48 Stunden.“ In der gleichen Nummer erläutert das Prinzipalorgan, daß die nicht strikte Vorkreisung der nun zugelassenen 53 Stunden für die Firmen mit noch nicht genügender Arbeit der anscheinbare Weg sei. In der folgenden Nr. 6 beklagt die „Zeitschrift“ das jetzt geschaffene Ausnahmeverhältnis etwas näher:

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt nun aber in jedem Betriebe nicht ohne weiteres 53 Stunden, sondern 50 Stunden, der andre 50 Stunden arbeiten muß. Die Bedingungen

brauchen vom Prinzipal auch nicht so verteilt zu werden, daß an jedem Tage die Mehrarbeit gleichmäßig verteilt wird. Es würde nämlich sein, daß an einem Tage zwei Arbeiter, an einem anderen Tage überhaupt nicht mehr arbeiten müßten. Zu berücksichtigen bleibt zwar, daß nach der Verordnung über die Arbeitszeit auch bei einer teilweisen Verteilung der Arbeitszeit diese zehn Stunden täglich nicht überschritten darf. Regelmäßige Arbeit für die Mehrarbeit ist nicht vorgesehen. Der Prinzipal braucht also die verlängerte Arbeitszeit nicht schon am 15. Januar, an welchem die neue Arbeitszeitregelung in Kraft getreten ist, einzuführen, er kann dies auch später, in einigen Wochen tun.

Danach wird man wohl auch noch in Hamburg bei der Prinzipalsführung begreifen lernen, was Sache ist. Gesunder Menschenverstand, etwas Logik und ein wenig soziales Gewissen müssen doch zu dem Standpunkte führen: erst vollarbeiten, dann Einstellung arbeitsloser Gehilfen und nach dem der Eigenart oder den wirtschaftlichen Bedürfnissen des Betriebes entsprechend Verlangen von Mehrarbeitsstunden.

Bei diesem ist, entgegen der Behauptung der „Zeitschrift“, die Betriebsvertretung zu hören. Die Prinzipalsleitung hat ja Herrn Dr. Lewes um verschiedene zu befragen, möge sie es auch in dieser Beziehung tun. Die Arbeitsordnung mit der 55stündigen als der regelmäßigen Arbeitszeit sofort zu ändern, ist ein ebenso falscher Ratsschlag der „Zeitschrift“. Die regelmäßige Arbeitszeit ist laut Tarif die 48stündige, bis zum 31. Mai ausgesetzene Ausnahmen können nicht einfach als Betriebsgesetz skandalisiert werden. Das Prinzipalsorgan schreibt darüber ja auch im Kaufschulftilf.

Die von der „Zeitschrift“ anerkannte Geschlossenheit der Prinzipalsmitglieder, vom „Zeitungsverlag“ aber abgegebenen „geringen Ausnahmen“ der Befolgung der Generalaussetzungsordnungen sind entweder Beweise sehr mangelhafter Informierung oder leere Behauptungen als Mittel zum Zwecke, um über die Durchführung des Kampfes bis zum erfolgreichen Ende Riesenblasen aufsteigen zu lassen. Sie schnell platen zu machen, ist dieser wenigen Zeilen Sinn und Absicht.

wie energisch zu vertreten. Und es wird hoffentlich selten vorkommen, daß ein Unternehmer dann seinen Willen trotzdem swangsweise durchzusetzen versucht. Allerdings sollte es aber auch nicht vorkommen, daß die Betriebsvertretung sich ja schon in Gründen des Unternehmers und tatsächlichen wirtschaftlichen oder betriebstechnischen Notwendigkeiten verhält. Eine Anrufung der nach dem Betriebsratgesetz und nach den neueren Verordnungen über das Schlichtungswesen vorgegebenen Schlichtungsinstanzen durch die Betriebsvertretung ist für diesen Fall nach der neuen Arbeitszeitverordnung ausgeschlossen, weil es nach ihrer Begründung in vielen Fällen „nicht möglich“ sei, „eine förmliche Entscheidung herbeizuführen, bevor die Mehrarbeit in Angriff genommen werden muß“. Angesichts dieser Einschränkung des offiziellen Rechtsweges dürfte es um so notwendiger sein, daß Geschäftsleitungen und Betriebsvertretungen sich in Fragen des Ausgleichs von ausgefallenen Arbeitsstunden in vernünftiger Weise zu verständigen suchen; da wir uns nicht vorstellen können, daß auf dem Wege einseitiger „Anordnungen“ ein gerechter und wirtschaftlich gleichwertiger Ausgleich zustande kommen könnte. Zu beachten ist noch, daß die Zulässigkeit eines solchen Ausgleichs für die „folgende Woche“ darauf zurückzuführen ist, daß es nicht möglich gewesen wäre, ausgefallene Arbeitsstunden in der gleichen Woche nachzuholen, wenn der Ausfall erst am Ende der Woche eintrat. Die Ausdehnung auf die folgende Woche ermöglicht es, die erforderliche Mehrarbeit auf mehr Tage zu verteilen und dabei täglich mit einer geringeren Überschreitung des Wochentages auszukommen. Einen wahren Ausgleich als in der gleichen oder folgenden Woche kann der Unternehmer nicht beanspruchen. Im übrigen sind für die Arbeitszeitverletzung sowie Verlegung der täglichen Arbeitszeit noch die diesbezüglichen Bestimmungen des § 3 des Buchdruckerarbeitsgesetzes infolge Verlängerung des Manteltarifs bis 31. Mai d. J. zu beachten. Wesentliche Dienste zur Beurteilung aller Fragen aus der neuen Arbeitszeitverordnung dürfte die im Auftrage des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes von Th. Reipart soeben herausgegebene kleine Schrift „Die Verordnung über die Arbeitszeit“ leisten; wir empfehlen deren Anschaffung dringend, sie kostet 30 Pf. und ist durch die Verlagsgemeinschaft des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes in Berlin S 14, Inselstraße 6, zu beziehen.

**Einspruchsrecht bei Entlassungen.** In allen Fällen, in denen Unternehmer glauben, berechtigt zu sein, die Arbeitszeit nach den neuen tariflichen Vereinbarungen verlängern zu können, nur um Entlassungen vorzunehmen, sind die Betriebsvertretungen nach § 74 berechtigt, ein Mitbestimmungsrecht geltend zu machen, und nach § 84 Ziffer 2 und 4 verpflichtet, Einspruch zu erheben. Denn in solchen Fällen käme eine Verletzung der wirtschaftlichen Motive der neuen Arbeitszeitverordnung (Steigerung der Produktion) wie auch der Voraussetzungen der Zustimmung unserer Vertreter zu den neuen tariflichen Vereinbarungen in Frage. Eine Verlängerung der Arbeitszeit über täglich acht Stunden hinaus bedeutet keine Steigerung der Leistungsfähigkeit der Arbeiter, sondern eine Schwächung; sie wird daher zu einer wirtschaftlichen Schädigung des Betriebs, wenn sie gleichzeitig mit einer Einschränkung der Arbeiterzahl verbunden wird. In allen solchen Fällen, wo es sich um Entlassungen handelt, die nicht auf gesetzlich anerkannte Gründe, die in der Person oder dem Verhalten der zu Entlassenden oder in einer nachweisbaren Verminderung der Arbeitsaufträge liegen, sondern sich lediglich auf eine Verlängerung der Arbeitszeit für die nicht zu entlassenden Arbeiter stützt, liegt eine unbillige Härte vor, die durch die Verhältnisse des Betriebes nicht begründet werden kann. Hiergegen hat der Betriebsrat in jedem Falle Einspruch zu erheben und alle ihm zur Verfügung stehenden Instanzen in Anspruch zu nehmen, wenn es ihm nicht gelingt, die Geschäftsleitung vorher schon von solchen unsozialen und unwirtschaftlichen Schritten abzuhalten; wo kein Betriebsrat vorhanden ist (in kleineren Betrieben), haben die unter solchen Umständen Gefährdeten unter Berufung auf § 84 Ziffer 2 und 4 beim Gewerbegericht auf Weiterbeschäftigung zu klagen. Daß solche Entlassungen übrigens jeden Arbeiter in dem betreffenden Betriebe nur unangenehm hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit des Betriebs beeinflussen, steht für uns und alle auf der Frage, die die Triebfedern eines gedeihlichen Zusammenarbeitens weniger oberflächlich beurteilen. Im übrigen sollte von allen Betriebsvertretungen in der jetzigen Zeit in erster Linie darauf geachtet werden, Entlassungen nicht nur auf solche Fälle zu beschränken, wo die Ursachen in der Person und dem Verhalten des davon Betroffenen unzweifelhaft feststehen, sondern daß alle Arbeitsplätze innerhalb eines Betriebes nach Möglichkeit besetzt werden.

**Rechtliche Wirkung einer Kündigung der Arbeitsordnung.** Wo die Arbeitsordnung gekündigt wurde, ist der Unternehmer verpflichtet, der Betriebsvertretung eine neue Arbeitsordnung zu unterbreiten. Entfällt diese Bestimmungen, die von den Arbeitern des Betriebes nicht anerkannt werden, dann muß zwischen Betriebsvertretung und Geschäftsleitung eine Verständigung versucht werden. Kommt eine Verständigung nicht zustande, muß unter Berufung auf § 75 des Betriebsratgesetzes der Schlichtungsausschuss zur Entscheidung angerufen werden. Solange der Schlichtungsausschuss keine Entscheidung über die streitigen Punkte der vom Unternehmer vorgelegten neuen Arbeitsordnung gefällt hat, besteht die alte Arbeitsordnung weiter. Gegen alle Verstöße gegen die alte, also noch gültige Arbeitsordnung können die Arbeiter beim Gewerbegericht bzw. Schlichtungsausschuss Klage erheben.

**Schutz der Jugendlichen und der Arbeiterinnen.** Nach § 105 der Gewerbeordnung dürfen Kinder unter 13 Jahren in Fabriken (Herstellung von Fabrikaten) einschließlich der dazugehörigen kaufmännischen Teile überhaupt nicht beschäftigt werden. Die Beschäftigung von Min-

**Sofort bei der Post den „Korr.“ bestellen!** In der Zukunftszeit wird beim Monatswechsel nur durch sofortiges Abonnieren die Zeitung vermittelt. Ein jeder abonniere den „Korr.“ Bezugsspreis 0,30 Goldmark für den Monat. Zustellungsgebühr 2 Pfennige extra.

## Sür die Betriebsrätepraxis

### Zur Einführung

Anfolge der in letzter Zeit aus finanziellen Gründen erfolgten Einschränkung der gewerkschaftlichen Literatur für die Betriebsräte fühlen wir uns verpflichtet, diese Lücke der gewerkschaftlichen Aufklärungsarbeit für die Leser des „Korr.“ nach Möglichkeit auszufüllen. Wir werden daher von nun an in kürzeren Zeiträumen wichtige und zeitgemäße Fragen aus dem Aufgabenkreis der Betriebsräte im Rahmen dieser besonderen Rubrik wie nachstehend besprechen und zu klären versuchen.

Wir sind uns wohl bewußt, daß wir hiermit unsere redaktionelle Tätigkeit auf ein Gebiet ausdehnen, auf dem es viele gibt, die in den einschlägigen Fragen mehr als andre Sterbliche wissen oder zu können vermögen. Soweit letzteres sich bisher schon als im Interesse der Kollegenschaft gelegen erwiesen hat, freuen wir uns darüber und hoffen, daß uns diese Sachverständigen weniger Kritiker als Helfer in Zukunft sein werden. Denn hier handelt es sich in erster Linie um die Sache.

Aber dennoch glauben wir auf Grund vielfeltiger Beobachtungen auf diesem Boden des neueren gesetzlichen Mitbestimmungsrechts im Arbeitsverhältnis und Produktionsprozeß sagen zu dürfen, daß der ganze Aufgabenkreis der Betriebsräte zum größten Teil auch von Persönlichkeiten abhängig ist, die wissen, was sie zu tun und zu lassen haben, und zwar weniger nach Schema F als unter zeitlicher Abwägung nicht nur der Notwendigkeiten, sondern auch der Möglichkeiten innerhalb ihres Pflichtbereiches als Vertrauenspersonen der Arbeiterschaft in den einzelnen Betrieben.

Wieses ist im Laufe der Zeit auch innerhalb der Betriebsratsfragen (nicht nur durch Verschulden der Betriebsräte) vorgekommen, was nicht immer im Interesse der Arbeiterschaft lag und oft noch weniger den gewerkschaftlichen Kulturaufgaben dienlich war. Woan das liegt und in welchem Umfange solche Erscheinungen zu verzeichnen sind, soll hier zunächst unerörtert bleiben. Wir wollen nur versuchen, nach besten Kräften mitzuhelfen, daß solche Schattenseiten mehr und mehr der Vergangenheit angehören, und daß es uns gelingen möge, durch unsere Mithilfe die wirtschaftlichen und sozialen Interessen unserer Leser in kollektiver Förderung des Zusammenarbeitens zwischen den Betriebsräten und ihren Mandatgebern zu fördern und damit gleichzeitig die zur Zeit stark verflämten und nahezu labrynthartigen gewordenen Wege zu einer besseren Wirtschafts- und Geschäftsordnung zu festigen und zu klären!

**Zur Einführung der gesetzlichen Betriebsvertretung in Fragen der Arbeitszeit.** Nach § 1 der neuen Verordnung über die Arbeitszeit (vom 21. Dezember 1923), die am 1. Januar d. J. in Kraft getreten ist und durch die Vereinbarung vom 10. Januar 1924 auch für unser Gewerbe mit Wirkung vom 15. Januar d. J. Anwendung tarifliche Normulierung gefunden hat, ist es nicht erforderlich, daß die gesetzliche Betriebsvertretung ihre Zustimmung zu einem Ausgleich ausfallender Arbeitsstunden durch Mehrarbeit an den übrigen Verträgen der gleichen oder der folgenden Woche gibt; es genügt ihre „Anbörung“. Erwähnt hat aber die Betriebsvertretung natürlich das Recht und die Pflicht, die wesentliche Auffassung der Belegschaft ebenso sachlich

bern unter 14 Jahren darf die Dauer von sechs Stunden täglich nicht überschreiten; sofern sie noch schulpflichtig sind, ist deren Beschäftigung in gewerblichen Betrieben ebenfalls völlig verboten. Junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren dürfen grundsätzlich nicht länger als acht Stunden täglich beschäftigt werden. Anfang und Ende der täglichen Arbeitszeit der Jugendlichen (von 14 bis 16 Jahren) liegt zwischen 6 Uhr morgens und 8 Uhr abends; sie darf auf keinen Fall vorher beginnen und nicht später endigen. — Auch die Lehrlinge gelten als gewerbliche Arbeiter und haben die ihnen übertragenen Aufräumungsarbeiten in gewerblichen Betrieben nur innerhalb der nach ihrem Alter zulässigen Arbeitszeit zu erledigen; entgegenstehende Bestimmungen des Lehrvertrags sind unwirksam. Wo Lehrlinge gekündigt werden, muß deren gesetzlicher Vertreter (Vater, Mutter, Vormund) beim Gewerbeamt Klage auf Erfüllung des Lehrvertrags erheben. — Von besonderer Bedeutung für Jugendliche wie für weibliche Arbeiter ist die Einhaltung der Pausen bei verlängerter Arbeitszeit. Nach § 136 der Gewerbeordnung ist jugendlichen Arbeitern, die nur sechs Stunden täglich beschäftigt werden dürfen, eine Pause von mindestens einer halben Stunde zu gewähren. Den übrigen jugendlichen Arbeitern steht mindestens mittags eine einstündige sowie vormittags und nachmittags je eine halbstündige Pause zu. Die Vor- und Nachmittagspause kann in Fortfall kommen, sofern jugendliche Arbeiter nicht mehr als acht Stunden täglich beschäftigt werden und die Dauer der Arbeitszeit am Vor- und Nachmittage je vier Stunden nicht übersteigt. Weder ein später geleiteter Arbeitsbeginn noch ein Zusammenlegen der Pausen ist zur Umgehung der Pausen zulässig; sie haben eine Unterbrechung der Arbeit darzustellen. Verletzung dieser Bestimmungen ist strafbar und eine Befreiung von der Beachtung dieser Bestimmungen ausgeschlossen. — Arbeiterinnen dürfen in Fabriken nicht in der Nachtzeit von 8½ Uhr abends bis 5½ Uhr morgens, und am Sonnabend sowie an Vorabenden von Festtagen nicht nach 5½ Uhr nachmittags beschäftigt werden. Zwischen den Arbeitsstunden muß den Arbeiterinnen eine mindestens einstündige Mittagspause gewährt werden. Arbeiterinnen über 16 Jahre, die einen Haushalt zu besorgen haben, sind auf ihren Antrag eine halbe Stunde vor der Mittagspause zu entlassen, sofern diese nicht mindestens 1½ Stunden beträgt. Wöchnerinnen dürfen während vier Wochen nach ihrer Niederkunft überhaupt nicht und während der folgenden zwei Wochen nur beschäftigt werden, wenn das Zeugnis eines approbierten Arztes dies für zulässig erklärt. Eine willkürliche Verschiebung der Mittagspausen für Arbeiterinnen ist strafbar.

der verheirateten Gehilfen. Der Spitzenlohn beträgt gegenwärtig 27 M. Für die einzelnen Ortsklassen kommen demnach folgende Kassebeträge in Betracht:

Ortsklasse	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr
0	2,16	3,24	4,32	6,48
2½	2,21	3,31	4,42	6,63
5	2,27	3,40	4,54	6,81
7½	2,32	3,48	4,61	6,96
10	2,38	3,57	4,76	7,14
12½	2,43	3,64	4,86	7,29
15	2,48	3,72	4,96	7,44
17½	2,54	3,81	5,08	7,62
20	2,59	3,88	5,18	7,77
22½	2,65	3,97	5,30	7,95
25	2,70	4,05	5,40	8,10

**Eine zeitgemäße Erinnerung.** Veranlaßt durch die Rundschauotizen über die Befolgung des Aussperrungsedikts des Deutschen Buchdrucker-Bereins durch die Hamburger Verlagsgesellschaft deutscher Konsumvereine sind uns zahlreiche Entrüstungsausdrücke aus Kollegenkreisen zugegangen. Eine Zuschrift aus Kiel erinnert daran, daß die dortige Mittaliedschaft bereits 1912 einen Strauß mit dem Geschäftsleiter der Verlagsanstalt, Kaufmann, aussaufichten hatte infolge der schier ungläublichen Tatsache, daß das genannte Genossenschaftsunternehmen aus dem famosen „Fonds für besondere Zwecke“ des Deutschen Buchdrucker-Bereins Beiträge leistete. Dieser Fonds war bekanntlich zur Bekämpfung der Bestrebungen der Gehilfenschaft auf weitere wirtschaftliche Besserstellung bestimmt. Von der Mittaliedschaft Kiel wurde aufs schärfste dagegen protestiert, daß ein Unternehmen, das fast ausschließlich von der organisierten Arbeiterschaft getragen wird, Arbeitergelder zur Förderung von Unternehmerinteressen verwandt. Der Protest wurde von der Verwaltung des Kieler Konsumvereins unterstützt. Herr Kaufmann vertrat damals in einem Antwortschreiben den hanebüchernen Standpunkt, daß das Verhalten der Protestler den gewerkschaftlichen Grundsätzen ins Gesicht schlage (!) und daß sein Verhalten durchaus korrekt sei. Er verlangte deshalb die Zurücknahme des Protestes, widrigenfalls er die Sache dem Verbandsvorstand und dem Tarifamt unterbreiten werde. Auf diese Kavaliade blieb natürlich die geübte Antwort nicht aus. Daraufhin unterbreitete Herr Kaufmann die Angelegenheit tatsächlich dem Verbandsvorstande und der Generalkommission mit dem Ersuchen, eine Aussprache herbeizuführen. Diese fand denn auch am 29. November 1912 in Hamburg statt und der Erfolg war auf Seite der Protestler. Herr Kaufmann versprach, vom 1. Januar 1913 an die Beiträge zum „Fonds für besondere Zwecke“ zu verweigern und sich aus dem DBB. auszuscheiden zu lassen. Neuerdings scheint jedoch die Liebe zu der Organisation der Unternehmer des Buchdruckgewerbes bei der Verlagsgesellschaft deutscher Konsumvereine aus neue erwacht zu sein, und die neuerdings daraus erwachsenen Konsequenzen sind noch unerfreulicher als diejenigen, die im Jahre 1912 in der gesamten Genossenschaftsbewegung so viel Staub aufwirbelten. Wie figura jetzt, haben die führenden Herren Genossenschaftler des Hamburger Genossenschaftsunternehmens aus den damaligen Vorgängen nichts gelernt, so daß nichts anderes übrig bleibt, als ihnen von neuem einzublauen, daß Genossenschaftsbetriebe Stützpunkte der Gewerkschaftsbewegung sein müssen im Kampfe um die Erringung menschenwürdiger Existenzbedingungen.

Die Hamburger Gewerkschaften gegen die Verlagsgesellschaft deutscher Konsumvereine. In einer gemeinsamen Versammlung nahmen die Kartelldelegierten der Hamburger Gewerkschaften u. a. auch zu dem Konflikt Stellung, der anlässlich des Vorgehens der Unternehmer im Buchdruckgewerbe zwischen der Verlagsgesellschaft und den arbeitslosen Organisationen ausgebrochen ist. Der Vorsitzende des Ortsausschusses brachte dabei zum Ausdruck, daß von dem Augenblick an, als sich die Verlagsgesellschaft gegenüber den Arbeitern mit dem rigorosen Vorgehen der privaten Unternehmer solidarisch erklärte, der Ortsausschuss seinen ganzen Einfluß für die Arbeiterschaft geltend gemacht habe. Er hat nicht nur die Verlagsgesellschaft auf das Eigenartige ihres Verhaltens als Arbeiterunternehmen hingewiesen, sondern auch den Bundesvorstand darauf aufmerksam gemacht, der sofort telegraphisch und schriftlich von ihr verlangt hat, die Maßnahmen gegen die Arbeiterschaft rückgängig zu machen. Wenn der Ortsausschuss auch die Gründe zum Beitritt zu der Arbeitgeberorganisation (wegen der staatlichen Beaufsichtigung) zu würdigen wisse, so bleibe dennoch das Verhalten der Verlagsgesellschaft unverändert, wo es sich lediglich um die Durchführung einer Gewaltmaßnahme des privaten Unternehmertums, nämlich um die Kündigung der Arbeitnehmer zur Durchführung der 54-Stunden-Arbeitswoche, handelt. Verständlich werde diese Haltung erst, wenn man sich vergegenwärtige, daß seit einiger Zeit in den Konsumvereinen und besonders in der Verlagsgesellschaft ein eigenartiger Geist vorherrschend ist. Leider sei es den Gewerkschaften trotz eifriger Bemühungen bisher nicht gelungen, diesen Geist zu bannen. Werde er nicht bald ausgeremmt, dann liege die Gefahr vor, daß zwischen den Gewerkschaften und den Genossenschaften ein Kampf entbrennt, an dem niemand, mit Ausnahme der Unternehmer, eine Freude haben wird. Die Buchdrucker hätten selbstverständlich die volle Sympathie der übrigen Gewerkschaften. Allen Konsumgenossenschaften gegenüber werde zum Ausdruck zu bringen sein, daß sich die Hamburger Gewerkschaften ein Vorgehen in der Art der Verlagsgesellschaft nicht gefallen lassen. Ferner werde sich der Ortsausschuss an die „Produktion“ und die Großverkaufsgesellschaft wenden, um auch hier eine Stellungnahme zu den Vorgängen in der Verlagsgesellschaft durchzusetzen. Der Kasseische Geist, der seit einiger Zeit das

**Verbandsbeitrag bis auf 75 Gold-Pfennig weiteres**

dazu kommen noch die Gau-, Bezirks- und Ortsbeiträge. Beim fehlen werbefähiger Zahlungsmittel erfolgt Umrechnung nach dem Kurs vom Donnerstag, dem 17. Januar 25 Pf. = 750 Milliarden Mark, Lehrlingsbeitrag: 10 Pf. = 100 Milliarden Mark.

**Korrespondenzen**

**Leipzig.** In einer sehr zahlreich besuchten Mitgliederversammlung am 14. Januar nahm die Leipziger Kollegenschaft Stellung zum neuen Tarifabkommen. Kollege Hesselbarth referierte in ausführlicher Weise über die Vorgeschichte der Bewegung, die drohende Aussperrung, den Abwehrkampf der Gehilfenschaft und über die Verhandlungen und deren Abschluß. Er betonte ganz besonders die Schwierigkeiten, die die Prinzipale mit ihren Synbizi den Verhandlungen bereiteten, aber die Disziplin der Gehilfenschaft habe den Widerstand gebrochen. Man brauche nur die Anträge, mit denen die Prinzipale in den Kampf zogen, den Schiedspruch und die Begründung der Ablehnung des Schiedspruchs mit dem jetzigen Abkommen zu vergleichen, so müsse man zu der Überzeugung kommen, daß die Unternehmer ihr Ziel nicht erreicht haben. Zum Schluß empfahl er der Versammlung, sich die Entschließung der Gauvorsteherkonferenz zu eigen zu machen und dieser zuzustimmen. In der Aussprache kam zum Ausdruck, daß der Achtstundentag unter allen Umständen aufrecht erhalten werden müsse. Allgemein wurde der Vorstoß der Prinzipale gegen den Achtstundentag aufs schärfste verurteilt. Zum Schluß wurde der Entschließung der Gauvorsteherkonferenz einmütig zugestimmt.

**Den Alten zur Ehr, den Jungen zur Lehel**

(60jährige Verbandsjubiläum)

Seher Julius Neun, geb. in Sildburghausen. Sebzige Kondition: Philipp Reclam jun. in Leipzig.

Korrektor Karl Walter, geb. in Berlin. Sebzige Kondition: Norddeutsche Buchdruckerel und Verlagsanstalt in Berlin.

**Allgemeine Rundschau**

Die neuen Kassebeträge für Lehrlinge. Nach der zwischen den Vertretern der Prinzipalität und der Gehilfenschaft getroffenen Vereinbarung vom 10. Januar d. S., die am 16. Januar in Kraft trat, beziehen die Lehrlinge im ersten Lehrjahre 10 Proz., im zweiten Jahre 15 Proz., im dritten Jahre 20 Proz., im vierten Jahre 30 Proz. des Spitzenlohnes

freundnachbarlich: Verhältnis zwischen Gewerkschaften und Genossenschaften gestört hat, muß wieder heraus aus der Genossenschaftsbewegung. Wird diesem Verlangen keine Rechnung getragen, kann können die Gewerkschaften an der weiteren Unterlegung von Arbeitergewerkschaften in der Genossenschaftsbewegung nicht mehr interessiert sein. Der Vorstoß des Ortsausschusses riefte sich allerdings zunächst erst gegen die Verlagsnestschaft, die es fertig bringe, den Arbeitern nach dem Muster der übrigen Unternehmen die 54-Stunden-Arbeitswoche zu oktroyieren. Nach kurzer Debatte stellten sich die Gewerkschaftsdelegierten widerspruchlos auf den Boden der Ausführungen des Ausschussvorsitzenden. Aus einer von den Vorständen der örtlichen graphischen Verbände unterzeichneten Erklärung im „Hamburger Echo“ war zu entnehmen, daß die Verlagsnestschaft deutscher Konsumvereine nur auf Grund der vom Deutschen Buchdrucker-Verein veranlaßten allgemeinen Zeitungsnotiz die Forderungen zurückgenommen hat.

**Herabsetzung der Druck-, Papier- und Bücherpreise in der Tschechoslowakei.** Wie wir der „Prager Presse“ entnehmen, hat das dortige Ernährungsministerium in Anbetracht der Tatsache, daß unter den gegenwärtigen Verhältnissen eine Verbilligung der Papier- und Bücherpreise Aussicht auf Erfolg haben kann, eine Aktion eingeleitet, um die Papier- und Bücherpreise sowie die Druckerentgelte herabzusetzen. Um die nötigen Voraussetzungen hauptsächlich in der Frage der Herabsetzung der Bücherpreise zu schaffen, wendete sich das Ernährungsministerium zunächst an einige Druckereien und erhielt von denselben eine Herabsetzung der Druckerentgelte um 10 Proz. zugesichert. In Anbetracht dieser Verbilligung trat das Ernährungsministerium in Verhandlungen mit dem Handelsministerium, um auch eine angemessene Herabsetzung der Papier- und Papierpreise, vor allem auch des Zeitungsmaterials, zu erzielen. Dieser Preisherabsetzung steht zur Zeit nichts im Wege, da infolge der eingetretenen Verbilligung von Holz und Kohle sowie der Eisenbahntarife gerade in der Papierindustrie und im Buchverlag die besten Vorbedingungen für eine Preisverbilligung vorhanden sind. Die Verhandlungen zwischen den beiden Ministerien sowie mit den interessierten Industrie- und Gewerbegruppen dürften noch im Laufe des Monats Januar abgeschlossen werden und eine durchschnittliche Verbilligung der Druckerentgelte, der Papier- und Bücherpreise um etwa 10 Proz. mit sich bringen. Hoffentlich wird auch in Deutschland recht bald von behördlicher Seite dafür gesorgt, daß im heimischen Buchgewerbe eine einheitliche Regelung des Preisabbaues erfolgt. Im Interesse einer weiteren Belebung des Geschäftsganges im graphischen Gewerbe wäre das dringend zu wünschen. Die Reichsregierung hat bereits die Absicht laut werden lassen, Reichsrichtlinien zum Abbau der Handels- und Verdienstspannen für alle Gewerbe zu schaffen.

**Stufen der allgemeinen Arbeitslosenfrage.** Wie der „Vorwärts“ festzustellen in der Lage war, hat die Berührung im Währungsverhältnis bereits einen kleinen Rückgang der Arbeitslosigkeit zur Folge gehabt. Eine Gesamtübersicht fehlt zwar noch, doch liegen bereits Zählungsergebnisse über den Beschäftigungsstand vom Deutschen Textilarbeiterverband, der als ein typischer Gradmesser unserer Gesamtwirtschaft zu betrachten ist, von Ende Dezember vor. Während die Zahl der

Arbeitslosen und Kurzarbeiter im November rund 78 Proz. betrug, ist diese Zahl im Dezember auf 60 Proz. herabgegangen. Die Zahl der Vollarbeiter ist gegenüber dem Vormonat um mehr als das Doppelte gestiegen.

**Rechtsverbindlicher Schiedsspruch für das Bankgewerbe.** Wie amtlich mitgeteilt wird, hat der Reichsarbeitsminister den Schiedsspruch für das deutsche Bankgewerbe vom 29. Dezember v. J. für verbindlich erklärt. Durch die Verbindlichkeitsklärung ist für das Bankgewerbe die 54stündige Arbeitswoche eingeführt worden. Die monatlichen Gehälter werden nach 15 Berufsjahren gestaffelt und beginnen mit 27 M. monatlichem Einkommen, steigend bis zum Höchstlohn von 210 M. Die Angestelltenorganisationen hatten den Schiedsspruch abgelehnt.

**Briefkasten**

M. K. in W.: Es ist verwunderlich, daß dieser Brief an Sie zurückgekommen ist, da doch die Adresse: Adolf Bogentz, Leipzig, Neuhof, Augustenstraße 2, richtig war. Im Datum haben Sie allerdings geirrt, wie Sie aus einer Angabe in dieser Nummer erfahren können. — O. P. in M.: Seit Jahr und Tag gründlichst nur bei 50-jähriger Organisationszugehörigkeit noch möglich. — A. M. in S.: Wären alle historischen Beobachtungen der mit der Tarifkampagne zusammenhängenden vielen Ereignisse ablesbar. Es ist gewiß alles gut gemeint und geht von bestem Willen in der Kollegenchaft, aber die Raumverhältnisse verbieten solche Erweiterungen einfach. — G. M. in G.: Die Erklärung von Bierig und Gornow in der vorigen Nummer und ihre Nachschrift dazu werden Ihnen gesagt haben, daß eine öffentliche Darstellung des Sachverhaltes notwendig war. Wir kennen eine Großzahl in Mitteldeutschland, wo ein alter sozialdemokratischer Geschäftsführer die gesamte Personalität in das Schlepptau der pastoren Rehrig gegenüber der Rüdigung nahm und eine sofortige Protektion an den DDBS. in Szene setzte. Das war richtig gehandelt!

**Verbandsnachrichten**

Verbandsbureau: Berlin SW 20, Chausseepark 511. Fernruf: Amt Kurflur Nr. 1181. Postfachkonto: Berlin K. 102387 (S. Schmidt)

Sau Ergebirge-Bezirk. Bis spätestens 20. Januar ist dem Gauvorsitzend Mitteilung zu machen über das in Nr. 6 des „Korr.“ Seite 1, 2. Spalte, Gewünschte, getrennt nach Druckereien, Gehilfen, Hilfsarbeitern und Arbeiterinnen usw. Besondere Wahrnehmungen angeben.

**Arbeitslosenunterstützung**

Stettin. Reichsarbeitsminister: Oskar Böttcher, Albersstraße 11. Auszahlung täglich von 6 bis 7 Uhr. Die Reichsarbeitsminister der anliegenden Zeitungen werden ersucht, die betreffenden Kollegen hierauf aufmerksam zu machen.

**Versammlungskalender**

- Hilfeseher. Generalversammlung Sonnabend, den 19. Januar, abends 7 1/2 Uhr, im „Reichsbauhaus“ (Zimmer 6)
- Berlin. 1. Reichsverbandsgeneralversammlung Sonntag, den 20. Januar, im „Rudolfshaus“, Lützowstraße 2.
- Breslau. 2. Reichsverbandsgeneralversammlung Sonntag, den 27. Januar, vormittags 10 Uhr, bei Kollegen Wagner, Markstraße 4.
- 2. Reichsverbandsgeneralversammlung Sonntag, den 20. Januar, vormittags 10 Uhr, im „Gewerkschaftsbaus“ (Zimmer 6).
- Köln. Schriftsetzer, Stereotypen- und Galvanoplastiker. Generalversammlung (Sau Rheinland-Bezirk) Sonntag, den 24. Januar, vormittags 10 1/2 Uhr, in Düsseldorf. Anträge bis 2. Februar an den Vorsitzenden.

einzelangeblüht: die sechsstapelne Seite in Goldfarbe, für Vereine, Arbeitsmarkt, Fortbildung und Todesanzeigen, sonstige Anzeigen 60 Goldpf. Rabatt wird nicht gewährt.

**Anzeigen**

Annahmefrist: Montag und Donnerstag mit erster Postbestellung für die jeweils nächstfolgende Nummer. Anzeigenaufgabe möglichst nur durch Postfachübergabe.

**Maschinenmeisterverein Hamburg-Altonaer Buchdrucker**  
 Sonntag, den 27. Januar, nachmittags 3 Uhr, im tiefliegenden Restaurant des „Gewerkschaftshaus“.  
**Ordentliche Generalversammlung**  
 Tagesordnung durch Rücklauf! Kein Bierzwang!  
 Jedes Mitglied ist verpflichtet zu erscheinen.  
 Der Vorstand.

**Leipziger Maschinensetzervereinigung**  
 Sonntag, 27. Januar, vorm. 10 Uhr, im „Waldhaus“, Belzer Str.  
**Generalversammlung**  
 Rückläufiger Besuch erwartet.  
 Der Vorstand.

**Rotationsmaschinenmeister**  
 ledig, 24 Jahre alt, im Altkloster, Platten, Werk- u. Musikinstrumentenreparatur, auch repariert, mit sämtl. Schneidpr., u. Anlagenapparaten, Aufstellungsvermögen, sowie Bau, Leistik, Frankentisch, Rotationsmaschinen, längere Zeit selbständiger Handlungs- und Tischschreiner, sucht Stellung. Eintritt kann sofort erfolgen. Gehalt verhandelbar. Offerten erbeten an W. Hein, Heide in Holsheim, Blumenstraße 31.

**Zwei tüchtige Monolinefeger.**  
 stellt sofort ein  
 „Gemeinberger Volksezeitung“, Densberg bei Stettin.

**Abzidenzsetzer**  
 für sofort gesucht.  
 Buchdrucker Koppold, Post, Wetzlarstraße 11, G. G.

**Schweizerdegen**  
 tüchtiger guter Schweizerdegen ist und die Kolonialbesitz-erstattung übernimmt, sofort gesucht.  
 „Bürger Zeitung“, Burgl. Dübnowschen (Post).

**Schriftsetzer**  
 Runo Paulsen, 49  
 Bad Bramstedt (Holstein).

**Linotypefeger**  
 zu kaufen! Es kommt nur angenehme Dauerleistung bei Vollarbeit in größerer Stadt in Frage.  
 Angebote an W. Kupff, Zerbö (Anh.), Albersstr. 16 II.

**Linotypefeger**  
 (wegen Wohnungsmangel nur lediger) in. mehrjähriger Praxis sofort gesucht.  
 Angebote an Buchdruckerei W. Pöning, Nordendham (Wienburg).

**Linotypefeger**  
 6 1/2 Jahre Praxis, perfekt im Werk- und Setzungslehre, sucht sofort Stellung. Angeb. erbeten 7. Jan. 1924, Post, Wilmannsstraße 45.

**Typographfeger**  
 verheiratet, längere Praxis, sucht in Leipzig Stellung. Angeb. erbeten 7. Jan. 1924, Post, Leipzig, Köhlerstr. 7, cabinet.

**Der Briefkopf**  
 Mit stetigsten Verhandlungen und 43 Gehaltsstellen sowie einer Anzahl Vorlagenentwürfen mit modern ausgestatteten mehrfarbigen Pressen. Der Inhalt dient zur gründlichen Einführung in die gesamte Technik der Briefkopfherstellung. Der Gebührenschein 16 ist zum Preise von 50 Goldpfennigen zugänglich Porto zu beziehen von Verlag Julius Neiser, Leipzig, Generalbureau, 12/17 Postfachkonto 6821.

**„Freie Gedanken“**  
 sind in solch ausgewählter Zusammenstellung erstmalig erschienen.  
 Preis 3 und 4 M.  
 Verlag des Bildungsvereins der Buchdrucker, Leipzig, Salomonstraße 8, Postfachkonto 9920.

**Adolf Bogentz**  
 nebst Frau  
 am 18. Januar mit ihrer geliebten Gattin, von früh auf in der Arbeiterbewegung tätig, gekrankelt, gelitten und umhergewandert um der gewerkschaftlichen Sache willen, alles unter Adolf immer ein unermüdlicher Kämpfer und seine Lebensgefährtin ihm eine tapfere Kameradin bis in das hohe Alter hinein. Aus der Jugendzeit noch mit körperlicher Kräftigkeit und mit jugendlichem Frohsinn ausgestattet, sprechen dem wackeren Buchdruckerhep paar zu seinem Ehrentage hiermit die herzlichsten Glückwünsche aus.  
 Seine vielen Leipziger Freunde.

**Zahnmaterial + Farben**  
 Winkelhök, Seblin, Schiffm.  
 Vert. d. Bld. Verb. d. Druck. Buchdr., Leipzig, Salomonstraße 8 III.

**Emil Niebig**  
 am 3. Januar verstorben plötzlich (Schlaganfall) unser lieber Kollege, der Geber.  
 Am 6. d. Stettin.

**Ernst Schubert**  
 im Alter von 67 Jahren. Wie weiteren in ihm einen weltberühmten Namen des Westfälischen Bekanntheit Kollegen und teuren Mitkämpfer. Ihre selbsten Entenkenntnis.  
 Bezirksverein Gera. Gera.